

### № XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. April 1859, die Erweiterung der Abfertigungsbefugniß des Herzogl. Sächsischen Steueramtes zu Meiningen betreffend.

Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Meiningen ist dem dortigen Steueramte die erweiterte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II vom 1. dieses Monats an beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nudolstadt, den 7. April 1859.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertrab.

### № XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. April 1859, die seit dem Jahre 1841 im Fürstenthum stattgefundenen Münzanspragungen betreffend.

Der im Artikel 24 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 getroffenen Verabredung gemäß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß seit dem Jahre 1841 bis jetzt für das Fürstenthum ausgeprägt und in Circulation gesetzt worden sind:

#### A. wegen der Fürstlichen Oberherrschafft:

##### I. an Courant Münzen:

1,000 fl. — Kr. — Gflr.	in 2 Gulden-Stücken	} in den Jahren 1841 --- 1846 nach dem 24½ fl. Fuße.
163,500 " — " — "	in 1 Gulden-Stücken	
78,340 " — " — "	in ½ Gulden-Stücken	
<u>242,840 fl. — Kr. — Gflr.</u>		

##### II. in Scheidemünze:

16,450 fl. — Kr. — Gflr.	in 6 Kreuzer-Stücken	} in den Jahren 1840 -- 1846 nach dem 27 fl. Fuße.
7,750 " — " — "	in 3 Kreuzer-Stücken	
<u>24,200 fl. — Kr. — Gflr.</u>		